

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Februar 1987

### **573. Nutzungsplanung Rümlang (Teilweise Wiedererwägung)**

Am 10. September 1986 genehmigte der Regierungsrat die neue Nutzungsplanung der Gemeinde Rümlang mit verschiedenen Vorbehalten (RRB Nr. 3205/1986). In Dispositiv Ziffer II lit. c wurde die von der Gemeindeversammlung am 20. Dezember 1985 entgegen dem Vorprüfungsbericht und dem Antrag des Gemeinderates beschlossene «Neueinzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 3079 in die Einfamilienhauszone in empfindlichem Gebiet» von der Genehmigung ausgenommen. Begründet wurde diese Nichtgenehmigung mit der Erwägung, dass das erwähnte Grundstück bisher zum Übrigen Gemeindegebiet gehört habe und gemäss Lärmzonenplan in der Zone C zum Flughafen Zürich liege, in der nach Art. 8 Abs. 1 Lärmzonenverordnung keine neuen Baugebiete mit Wohnhäusern ausgedehnt werden dürfen.

Hiegegen hat der Eigentümer des umstrittenen Grundstücks staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben und u. a. - wie schon in einer vorgängigen Vernehmlassung an den Gemeinderat - geltend gemacht, dass dieses Grundstück laut dem von ihm als massgebend bezeichneten Zonenplan 1966 bereits teilweise eingezont gewesen sei. Dieser Einwand stützte sich auf eine nicht verbindliche, als Beilage zur Bauordnung gedruckte Ausfertigung des Zonenplans 1966 und wurde verworfen, weil das Grundstück in dem vom Regierungsrat am 20. Januar 1966 genehmigten Original vollumfänglich als Teil des Übrigen Gemeindegebiets dargestellt war.

Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorgenommene Überprüfung hat ergeben, dass die Wiedergabe der vorbestehenden Bauzone in dem vom Regierungsrat im Jahre 1966 genehmigten Plan im fraglichen Bereich, obwohl dort keine Änderung beschlossen worden war, nicht mit dem ursprünglichen Zonenplan 1952 (von der Gemeindeversammlung am 17. April 1953 festgesetzt, vom Regierungsrat am 24. März 1955 genehmigt) übereinstimmte. Da im Jahre 1966 nicht ein neuer Zonenplan, sondern lediglich Zonenerweiterungen genehmigt wurden, ist für die Zonenzugehörigkeit des Grundstücks Kat.-Nr. 3079 nicht der Zonenplan mit Genehmigungsvermerk vom 20. Januar 1966, sondern der am 24. März 1955 genehmigte Zonenplan 1952 massgeblich, mit welchem tatsächlich ein Teil der heutigen Parzelle Kat.-Nr. 3079 der damaligen Bauzone I zugeteilt worden war.

Die Überprüfung ergibt somit, dass die Gemeindeversammlung mit der Zonenplanrevision vom 20. Dezember 1986 keine nach der Lärmzonenverordnung unzulässige Neueinzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 3079 vornahm, sondern mit der restlichen Einzonung dieses gesamthaft 1447 m<sup>2</sup> messenden Grundstücks lediglich eine unzweckmässige Zonenabgrenzung korrigierte. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, Dispositiv Ziffer II lit. c von RRB Nr. 3205/1986 wiedererwägungsweise aufzuheben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Dispositiv Ziffer II lit. c von RRB Nr. 3205/1986 wird aufgehoben und der von der Gemeindeversammlung Rümlang am 20. Dezember 1985 festgesetzte Zonenplan hinsichtlich des Grundstücks Kat.-Nr. 3079 genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang, 8153 Rümlang, Rechtsanwalt Dr. Robert Wolfer, Nüscherstrasse 35, 8001 Zürich, das Schweizerische Bundesgericht, I. Öffentlichrechtliche Abteilung, 1001 Lausanne 14 (P 1673/1986), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Februar 1987

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**